



Beschlussvorlage

| | | | |
|--|----------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0446/2019 | | Datum: 13.05.2019 | |
| Bürgermeisterin | | | |
| Verfasser: | 31-Ordnungsamt | Az.: | |
| Betreff: | | | |
| Haushalt 2019: Bewilligung überplanmäßiger Mittel - Teilhaushalt 05 "Sicherheit und Ordnung" bei Produkt 1221 | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 16.05.2019 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |
| | | | ohne BE |
| | | | abgesetzt |
| | | | geändert |

Beschlussewurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2019 bei Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“ bei Produkt 1221 „Sicherheit und Ordnung“ – Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ - der Bewilligung eines erheblichen überplanmäßigen Aufwandes/ einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von bis zu 150.000 €, bei gleichzeitiger Deckung des Mehrbedarfs bei Minderauswendungen / Minderauszahlungen bei Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen, Verkehr“ bei Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement – Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“.

Begründung:

Der Werbevertrag mit der Firma SÜPLA Städte- und Gemeindegewerbung GmbH (SÜPLA) muss fristgerecht zum 31.12.2019 gekündigt werden, da bestimmte Passagen rechtswidrig und eine Nicht-Kündigung nach geltendem Vergaberecht rechtswidrig ist.

Zur Veranschaulichung des Umfangs des Werbevertrages, werden die derzeit vorhandenen Werbeanlagen nachfolgend aufgeführt:

- 265 City-Light-Poster-Vitrinen in Buswartehallen
- 180 Buswartehallen
- 123 Freistehende City-Light-Poster-Vitrinen
- 93 unbeleuchtete Litfaßsäulen zur Ganzstellenplakatierung
- 78 beleuchtete auf U-Eisen errichtete Großflächen
- 66 unbeleuchtete auf U-Eisen errichtete Großflächen
- 55 unbeleuchtete Litfaßsäulen zur Allgmeinstellenplakatierung
- 14 beleuchtete Großflächen auf Monofuß
- 12 unbeleuchtete Buisness-Topper unter einem Quadratmeter vereinzelt installiert auf bestehenden Großflächen für regionale Werbung
- 11 unbeleuchtete Großflächen in Wartehallen
- 5 beleuchtete Litfaßsäulen zur Ganzstellenplakatierung
- 2 unbeleuchtete City-Light-Poster-Vitrinen in Buswartehallen

Im Rahmen der Vergabe eines neuen Vertrages ist ein Ausschreibeverfahren notwendig. Zur Beratung, Betreuung und Vorbereitung des Vergabeverfahrens, der (inhaltlichen) Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und der Analyse der Ertragspotentiale unter stadtgestalterischen Aspekten soll eine externe Beraterfirma beauftragt werden. Die wertvollen Erfahrungen mit vergleichbaren Vorhaben in komplexen und städtebaulich sensiblen Kontexten sowie die detaillierten Fach- sowie um-

fangreichen Branchenkenntnisse sind erforderlich. Die Erfahrungswerte dürften sich in der Preisgestaltung positiv im Hinblick auf eine angestrebte künftige Ertragssteigerung auswirken.

Die Kosten für die Hinzuziehung einer Beraterfirma bewegen sich in einer Preisspanne von in etwa 70.000,- € und 150.000,- €. Die tatsächlichen Kosten sind letztlich abhängig von den jeweils zu erbringenden (Einzel-) Leistungen.

Die Stadt Trier hat erst kürzlich einen neuen Werbevertrag unter Beteiligung einer Beraterfirma geschlossen. Die Hinzuziehung einer solchen Firma wird auch von dort als unerlässlich gesehen.

Benötigt wird die Unterstützung vornehmlich bei der Grundlagenermittlung, der Analyse und Konzepterstellung sowie der Vorbereitung des Vergabeverfahrens, der Auswertung der Angebote einschließlich eines Vertragsentwurfs und u.U. die Vorstellung in Gremien sowie die Begleitung nach Vertragsabschluss.

Mit der Grundlagenermittlung und der Bestandsaufnahme wurde bereits durch die Verwaltung und die Eigenbetriebe begonnen.

Durch den Werbevertrag erzielt die Stadt pro Jahr Einnahmen in Höhe von ca. 150.000 €. Für die Neuvergabe bedarf es genügend Vorlauf, daher ist eine rechtzeitige Neuvergabe erforderlich. Aus diesem Grund werden die Haushaltsmittel bereits in der Interimszeit benötigt. Nach § 99 GemO dürfen Aufwendungen getätigt oder Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Da der Stadt ohne die Neuausschreibung durch Einnahmeausfälle ein finanzieller Schaden entstehen würde, sind Neuausschreibung und die damit verbundenen Beratungsleistungen zwingend notwendig.“

Die Deckung erfolgt aus dem Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen, Verkehr“ bei Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement – Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen. Hier entstehen Minderaufwendungen im Rahmen des Klimaschutz Teilkonzeptes.

Anlage/n:

Historie: